



**„Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren
Regionalliga West
einschließlich der technisch-organisatorischen
Rahmenbedingungen (Mindeststandards)
gemäß § 6 Abs. 3 des Statuts für die Regionalliga West (RLSt)“**

Teil 1: Unterlagen für die Zulassung

1. Unterlagen zur Bewerbung

Der Bewerber reicht seine vollständigen Bewerbungsunterlagen der WDFV-Geschäftsstelle, Friedrich-Alfred-Straße 11, 47055 Duisburg innerhalb der in § 7 Abs.1 des RLSt festgelegten Fristen ein. Zu den Unterlagen gehören

- a) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete „Bewerbung zur Regionalliga West“,
- b) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga West gemäß § 7 Abs. 2 RLSt,
- c) schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass die Rahmenbedingungen gemäß Teil 2 dieser Richtlinien erfüllt werden,
- d) Vorlage einer Bankbürgschaft/Bankgarantie/Kautions gemäß § 6 Abs. 4 RLSt,
- e) die schriftliche Erklärung des Bewerbers, sich in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Behörden zu verpflichten, die vom WDFV Präsidium vorgegebenen Sicherheits-Mindeststandards gemäß § 6 Abs. 5 RLSt einzuhalten,
- f) der vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete Schiedsgerichtsvertrag zur Regionalliga West in zweifacher Ausfertigung,
- g) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichneten Medienrichtlinien für die Regionalliga West,
- h) die Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten nebst Benennung und Bevollmächtigung des/der Stadionverbotsbeauftragten und der Verpflichtungserklärungen zum Datenschutz (Stadionverbotsunterlagen),
- i) zwei vom Bewerber rechtsverbindlich unterzeichnete Ausfertigungen des Zulassungsvertrages für die Teilnahme an der Regionalliga West.

2. Nicht vollständige Unterlagen

Die Nachholung unterlassener Handlungen, Erklärungen oder der Austausch von Angaben ist nach Ablauf der in § 7 Abs.1, § 8 Abs. 3 des RLSt festgelegten Fristen nicht mehr möglich, insbesondere auch nicht im Rechtsmittelverfahren.

Teil 2: Technische und organisatorische Rahmenbedingungen (Mindeststandards)

1. Überlassung einer Platzanlage

Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.

2. Zuschauerkapazität

- 2.1 Zuschauerkapazität des Stadions von mindestens 2.500 Besucherplätzen, davon mindestens 100 Sitzplätze.

Für die Gästefans ist ein separater Gästebereich von mindestens 800 Plätzen vorzusehen.

- 2.2. Jeder Verein hat ein geeignetes Ausweichstadion im Sinne des § 27 der Sicherheits-Mindeststandards für den Fall zu benennen, dass ein Spiel aufgrund von Sicherheitsvorgaben der zuständigen Behörden nicht im gemeldeten Stadion stattfinden kann.

- 2.3 Eine entsprechende Überlassungsvereinbarung für das Ausweichstadion ist abzuschließen.

3. Flutlicht

- 3.1 Für den Spielbetrieb in der Regionalliga West ist eine Flutlichtanlage erforderlich. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

- 3.2 Vereine, deren gemeldetes Stadion diese Voraussetzung nicht erfüllt, haben ein entsprechend geeignetes Stadion zu benennen. Eine entsprechende Überlassungsvereinbarung für das Ausweichstadion ist abzuschließen.

4. Naturrasen/Kunstrasen

Naturrasenspielfeld oder Kunstrasenplätze (neueste DIN- und EN-Norm), die vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb abgenommen worden sind, sind zulässig.

5. Kabinen/Sanitäre Einrichtungen

Den Heim- und Gastmannschaften und dem Schiedsrichter sind jeweils Kabinen mit ausreichend sanitären Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

6. Medientechnische Anforderungen

- 6.1 Presse/Funk/Fernsehen
Ein Standplatz in ausreichender Größe für mindestens eine Fernsehkamera (Hauptkamera) muss bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Es müssen ausreichende Sprecherplätze und medientechnische Arbeitsplätze für Journalisten vorhanden sein.

- 6.2 PC/Laptop mit Internetzugang im Stadion für Spielbericht Online, Drucker.

7. Trainerlizenz

Der Trainer der Regionalliga West Mannschaft muss mindestens im Besitz der Trainer A-Lizenz sein.

8. Nachwuchsmannschaften

- 8.1 Vereine der Regionalliga West müssen mit mindestens 5 Jugendmannschaften am Jugendspielbetrieb teilnehmen, wobei A-, B-, und C-Junioren verpflichtend sind.
- 8.2 Eine Spielgemeinschaft wird auf die Anzahl der Jugendmannschaften grundsätzlich nicht angerechnet. Der VFA/WDFV kann jedoch im Einzelfall die Anrechnung von Spielgemeinschaften unter Federführung des Vereins der Regionalliga West oder von Jugendfördervereinen beschließen.

9. Spielansetzung

- 9.1 Die Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich samstags ausgetragen und um 14:00 Uhr beginnen.
- 9.2 Der Spielleiter kann auch andere Anstoßzeiten gemäß den Durchführungsbestimmungen festlegen.

[Die vorstehenden Richtlinien sind am 09.02.2012 in Kraft getreten.]

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien durch das WDFV-Präsidium sind in der WDFV-AM zu veröffentlichen und werden zu diesem Zeitpunkt wirksam.